

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 10.10.1835 publ. 17.10.1835

an am letzten Sonntage im Monat October
Statt finden, und wird demnach für dieses Jahr
am Sonntage, den 25. Octob., abgehalten wer-
den.

40) Bekanntmachung der Commissi-
on zur Wahrnehmung des Landes-
herrlichen juris circa sacra vom
10. October, publ. den 17. Octob.
1835.

In Betreff der Frage über die Zuzie-
hung der Nebenschulachten zu den
Bau- und Unterhaltungskosten der
Hauptschulen in den Catholischen
Kirchspielen der Kreise Wechta und
Gloppenburg werden, mit Genehmigung
Er. Königlichen Hoheit, nachstehende, mit dem
Bischöflichen Officialate in Wechta berathene,
Bestimmungen, zur Nachachtung hierdurch be-
kannt gemacht:

In Betreff der
Frage über die
Zuziehung der
Nebenschulachten
zu den Bau- u.
Unterhaltungs-
kosten der Haupt-
schulen in den
Catholischen
Kirchspielen der
Kreise Wechta u.
Gloppenburg.

- 1) Streitigkeiten unter Interessenten verschie-
dener Schulachten über die Frage, ob und
wie weit die einen zu den Bau- und Un-
terhaltungskosten der Schulgebäude der
andern zu concurriren haben, sollen künf-
tig nicht im gerichtlich-processualischen We-
ge verhandelt und entschieden, sondern im
administrativen Wege von dem Bi-



schöflichen Officialate in Wechta, mit Zustimmung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Juris circa Sacra in Oldenburg, regulirt werden.

- 2) Was die Errichtung neuer Schulen oder die Trennung einer bestehenden in mehrere betrifft, so sollen darüber die Interessenten gehört werden; denselben steht jedoch ein absolutes Widerspruchsrecht gegen das, was die vorgesetzten administrativen Behörden dem Wohle der Schule angemessen finden, nicht zu. Dabei sollen indessen nicht so sehr die Bestimmungen der Münsterschen Schulverordnung von 1801, als vielmehr das wahre Bedürfniß der Anlegung einer Nebenschule und der Trennung von der Hauptschule berücksichtigt werden. Würde die letztere bei der beabsichtigten Trennung nicht füglich für sich allein bestehen können, so kann diese Rücksicht den Behörden zur Festsetzung eines fortdauernden Beitrags der Nebenschul-Interessenten zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Hauptschule Veranlassung geben, besonders wenn die Trennung für jene mehr nützlich als nothwendig erscheint. Nicht minder kann dazu ein Grund der fortwährende Nutzen geben, welchen die Nebenschul-Interessenten

von den Gebäuden der Hauptschule, z. B. wenn diese zugleich Küster- oder Organisten-Wohnung sind, oder bei dem Pfarrunterrichte haben. Ein Anspruch auf einen Theil des Kirchspielschul-Fonds wird der Nebenschule nur bei unumgänglicher Nothwendigkeit ihrer Errichtung zugestanden werden, in welchem Falle den Umständen nach auch wohl eine bleibende Gemeinschaft der Bau- und Unterhaltungskosten der Haupt- und Nebenschule zweckmäßig eingerichtet werden kann.

- 3) Bei Regulirung etwaiger Differenzen der vorgedachten Art bei schon bestehenden Nebenschulen soll künftig nicht mehr der §. 22. der Münsterschen Verordnung vom 13. Februar 1693 zur Norm dienen, sondern die administrative Behörde soll bei jedem vorkommenden Fall alle Verhältnisse möglichst genau untersuchen und erwägen, und nach Recht und Billigkeit den Streit reguliren. Dabei soll zwar vor allem darauf gesehen werden, was früher rechtsbeständig getroffene Vereinbarungen und rechtskräftige Erkenntnisse bestimmen; über die Existenz, den Sinn und Umfang solcher Normen findet aber ebenfalls nur eine Verhandlung und Entscheidung in dem vorbemerkten administrativen Wege statt: